



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG über die Nutzung von Elektrotankstellenkarten

Stand: 01.04.2020

§ 1 Gegenstand der AGB's

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG betriebenen Elektrotankstellen durch den Kunden zur Betankung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

§ 2 Leistungen der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG, Tankkarte

- (1) Die Stadtwerke Traunstein überlassen dem Kunden eine Tankkarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Tankkarte die von den Stadtwerken Traunstein betriebenen Elektrotankstellen zur Betankung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Tankkarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 0861/7090-0 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die Stadtwerke Traunstein eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 50,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts werden die Stadtwerke Traunstein die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.
- (4) Die Tankkarte ist nicht übertragbar.

§ 3 Benutzung der Tankanlagen

- (1) Die Benutzung der Elektrotankstellen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig bei den Stadtwerken Traunstein registriert. Nach erfolgter Registrierung wird die Tankkarte durch die Stadtwerke Traunstein für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wird die Elektrotankstellen der Stadtwerke Traunstein sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (3) Die Tankkarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.
- (4) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten

und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- (5) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der Stadtwerke Traunstein hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 0861/7090-0 zu melden. Eine Betankung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 4 Roaming

- (1) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der Stadtwerke Traunstein sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (2) Die Stadtwerke Traunstein behalten sich vor, die Roamingfunktion der Tankkarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

§ 5 Entgelt, Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen einen monatlichen Grundpreis, sowie für jeden Ladevorgang ein weiteres Entgelt. Die aktuellen Preise sind im Preisblatt „Stadtwerke Traunstein – Elektromobilität“ veröffentlicht.
- (2) Die vorstehend genannten Preise verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadtwerke Traunstein rechnen ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Traunstein angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Stadtwerke Traunstein sind berechtigt, die Tankkarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Die Stadtwerke Traunstein sind berechtigt, die Rechnungsstellung auf monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich umzustellen.
- (3) Die Stadtwerke Traunstein sind berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber werden die Stadtwerke Traunstein den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (4) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Traunstein kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadtwerke Traunstein haften nicht für die Verfügbarkeit der Elektrotankstellen.
- (2) Die Haftung der Stadtwerke Traunstein für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke Traunstein haften insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Tankkarte oder der von ihm aufbewahrten PIN-Nummer oder Contract-ID resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der Stadtwerke Traunstein auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der Stadtwerke Traunstein, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Elektrotankstellen schuldhaft verursacht hat.

§ 7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt den Stadtwerken Traunstein unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

§ 8 Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um weitere drei Monate.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die Stadtwerke Traunstein begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Tankkarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Tankkarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Traunstein zurückzugeben.

§ 9 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Traunstein automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Beendigung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.